

Inhalt:

1. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 16.07.2009 zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Gemeinde- und Bürgermeisterwahl am 30.08.2009
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee zum 31.12.2008 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
3. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hier: Neufassung der Satzung der Sparkasse Duisburg vom 20.03.2009
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 31.05.2009 verstarb

HERR HANS HEUN

im Alter von 75 Jahren.

Der Verstorbene war vom 29.10.1973 bis zum 31.05.1994 als Angestellter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 05.06.2009

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 16. Juli 2009
zur Zulassung der Wahlvorschläge
zur Gemeinde- und Bürgermeisterwahl
am 30. August 2009**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), - SGV. NRW. 1112 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Kamp-Lintfort am

Donnerstag, 16. Juli 2009, um 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal 2 des Rathauses,

zusammentritt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter
3. Wahl der Schriftführung
4. Prüfung und Entscheidung
über die Zulassung der Wahlvorschläge
für die Gemeindewahl am 30. August 2009
5. Prüfung und Entscheidung
über die Zulassung der Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am 30. August 2009
6. Mitteilungen
7. Anträge
8. Anfragen
9. Erklärungen

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Kamp-Lintfort, 29. Juni 2009

Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2008 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

I. Jahresabschluss 2008 des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von Euro 11.620.908,21 und einem Jahresüberschuss von Euro 1.028.093,89;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2008;
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 1.028.093,89 wird zunächst in die allgemeine Rücklage eingestellt. Es erfolgt eine Ausschüttung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von Euro 1.060.000,00 an die Stadt Kamp-Lintfort.
- d) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet.

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner hat am 23.03.2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Spaßbad Pappelsee für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 08. Juni 2009

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne

Im Auftrag
gez. Middel

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. Juli 2009 bis zum 13. Juli 2009 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, 18. Juni 2009

Dr. Müllmann
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Neufassung der Satzung der Sparkasse Duisburg vom 20.03.2009

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hat in ihrer Sitzung am 20.03.2009 nachfolgende Satzung der Sparkasse Duisburg beschlossen. Die Satzung beruht auf:

- § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514),
- § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (GV. NRW. S. 696).

Die neue Satzung der Sparkasse Duisburg soll künftig folgenden Wortlaut haben:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Duisburg mit dem Sitz in Duisburg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) In der bis 2009 laufenden Wahlperiode der Stadträte (Duisburg und Kamp-Lintfort) besteht der Verwaltungsrat unter Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung aus dem vorsitzenden Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern.

(2) In den sich anschließenden Wahlperioden der Stadträte (Duisburg und Kamp-Lintfort) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied und 17 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt ein Hauptverwaltungsbeamter der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2003, außer Kraft.



Bekanntmachungen des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort erfolgen gemäß § 18 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes in den Amtsblättern der Stadt Duisburg und der Stadt Kamp-Lintfort.

Vorstehende Satzung der Sparkasse Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes NRW erforderliche Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 13.05.2009 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, 3. Juni 2009

Stadtkämmerer Dr. Langner
Verbandsvorsteher



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23.07.2009 um 08:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4254 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

652.044/10.000.000 Miteigentumsanteil an Grundstück

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49, groß:
789 m², verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nummer 4 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses nebst Kellerraum, Baujahr ca. 1956, Wohnfläche ca. 67 m². Innenbesichtigung war dem Gutachter nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubi-

gers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.06.2009

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30.07.2009 um 8:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1572 eingetragene gewerbliche Teileigentum (Kfz-Werkstatt, Laden) in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

110.674/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an den Geschäftsräumen und der Kraftfahrzeughalle im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan rot umrandet und jeweils mit Nr. 8 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten wurde das gewerbliche Objekt ursprünglich als Kfz- Werkstatt mit Tankstelle, derzeit getrennt als Kfz- Werkstatt und Laden genutzt. Nutzfläche Kfz- Werkstatt: ca. 37,28 m², Nutzfläche Laden/Nebenräume: ca. 38,44 m². Baujahr: 1950/52, mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet, weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 79.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin

vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.06.2009

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30.07.2009 um 8:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 3018 eingetragene Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

45.519/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 b) bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 30,27 m² Wohnfläche. Baujahr : 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubiger

gers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.06.2009

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30.07.2009 um 8:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1578 eingetragene Eigentumswohnung, aufgeteilt in zwei separate Wohnungen in Kamp-Lintfort,

Grundbuchbezeichnung:

130.153/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst einem Keller-raum, im Aufteilungsplan dunkelbraun umrandet und jeweils mit Nr. 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnungseinheit mit ca.87,32 m² Wohnfläche, aufgeteilt in zwei separate Wohnungen mit einer Wohnfläche von ca. 40,11 m² und 47,21 m². Baujahr: 1950/52, mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel. Die Wohnung verfügt nach Änderung der Teilungserklärung nur noch über einen Kellerraum. Der Kellerraum hat im Aufteilungsplan die Nr. 5.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.06.2009

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 01.10.2009 um 10:00 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67,
47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4337 eingetragene Doppelhaushälfte mit Garage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort Flur 1 Flurstück 1242, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße 31 A,
groß: 347 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage, Baujahr 1997/1998, Wohnfläche (ohne evtl. vorhandene Terrasse und Wintergarten) ca. 140 m². Innenbesichtigung war dem Gutachter nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 210.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-

haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.06.2009

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 01.10.2009 um 11:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort 4338 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1243, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße 31 B, groß: 246 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine unterkellertes eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Pkw-Garage. Baujahr geschätzt 1997/1998, Wohnfläche ohne Terrasse (geschätzt) rund 110 qm. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht, amtliche Genehmigungsunterlagen waren nicht auffindbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-

haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.06.2009

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 08.10.2009 um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Miteigentumsanteil an einem Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, und Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß insgesamt: 2.685 m²

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard) einer kleinen Teeküche (sehr schmal 1,50 m), einem Gastraum (120 qm) und zwei Kellerräumen, Nutzfläche 132 qm. Die Fensteranlage wurde in PC-Rahmen mit Iso-Verglasung und Rolläden vor ca. 15 Jahren erneuert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen massiv erbautem Hochhaus, Baujahr 1962. Zentrale Beheizung durch Fernwärme; Warmwasser wird mit E-Durchlauferhitzern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000.00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 11.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.05.2009

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201329111 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27.05.2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237059880 (alt 137059887) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29.05.2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3214053310 (alt 114053317) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 02.06.2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200376816, 3226097701 (alt 126097708) und 3250138769 (alt 150138766) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 03.06.2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200036590 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16.06.2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4223044860 (alt 123044869) und 3223010533 (alt 123010530) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24.06.2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3201325630 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04.06.2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3270170164 (alt 170170161) und 4200372326 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16.06.2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4200079210 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22.06.2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4211186962 (alt 111186961) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25.06.2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)